

A m t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72.

Düsseldorf, Sonnabend, den 23. Oktober 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nach gesetzlicher Vorschrift kann jeder Landwehrmann seinen Wohnort un-
gehindert verändern, ist aber verpflichtet, von der Wohnorts-Veränderung, so-
bald damit ein Wechsel des Landwehr-Bezirks verbunden ist, dem Landwehr-
Bezirks-Feldwebel des verlassenen, so wie des neu bezogenen Wohnortes, An-
zeige zu machen.

Gesetz vom 3ten September 1814. S. 12. Königl. Instruction für die
Landwehr-Inspektors vom 10ten December 1816. S. 40.

Diese Anzeigen sind zur Erhaltung vollständiger Landwehr-Listen
durchaus nothwendig, und es wird durch besondere Straf-Gesetze festgesetzt wer-
den, in welcher Art die Unterlassung solcher Anzeigen zu bestrafen ist.

Vorläufig, und zwar bis ein solches Gesetz publicirt seyn wird, ist es je-
doch erforderlich, Maasregeln zur Sicherung dieser Anzeigen zu ergreifen, so-
weit solche durch die Administrations-Behörden in Ausführung kommen können,
und es ist in dieser Hinsicht von den Königl. Ministerien des Innern und des
Krieges mittelst Verfügung vom 9ten v. M. Folgendes angeordnet worden:

1) keinem Landwehrmann darf die Niederlassung an irgend einem Orte
nachgegeben werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen des Land-
wehr-bezirks-Feldwebel sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen
Wohnortes, nachweist, daß die Meldung der Wohnorts-Veränderung,
erfolgt ist;

2) diese Meldung mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes, kann bei
beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, jedoch nicht durch
einen Dritten, erfolgen;

3) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel dürfen die Wohnungs-Veränderungen

Nr. 299.

Die Veränder-
ung des Wohn-
orts der Land-
wehrmänner und
Kriegs-Reservi-
sten betr.
I. 10,366.

selbst in keiner Art erschweren, und sind verpflichtet, die Bescheinigung der geschehenen Meldung, ohne den geringsten Aufenthalt, zu ertheilen. Auch können die Landwehrmänner ungehindert verreisen, sind indes verpflichtet, wenn dies außer Landes in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungs-Periode geschieht, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel Meldung zu machen.

(Instruktion für die Landwehr-Inspecteurs vom 10ten Dezember 1816. S. 41.)

In dieser Hinsicht ist daher ferner angeordnet:

4) keinem Landwehrmann darf ein Paß zu einer Reise außerhalb Landes, in entfernte Provinzen auf länger als 4 Monate, oder während der Zeit der größern Landwehr-Uebung ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht durch eine Bescheinigung über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweist.

Diese obigen Bestimmungen finden auch auf die in die Heimath entlassenen Kriegs-Reserve-Mannschaften Anwendung.

Die Landräthe und Orts-Behörden haben sich nach diesen Anordnungen zu achten, und auf die Beobachtung derselben genau zu halten.

Düsseldorf, den 12. October. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 300.

Den Deserteur
Wilhelm Hel-
lenbrug betr.
L. 10407.

Nachbezeichneter Soldat, Wilhelm Hellenbrug aus Homborn, Kreis Elberfeld, ist am 11ten d. M., vom 28sten Infanterie-Regiment (2ten Rheinischen) aus Cöln entwichen.

Militär- und Civilbehörden werden auf denselben aufmerksam gemacht, um ihn im Aufgreifungsfalle, an die Königl. Kommandantur in Cöln abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. October. 1819:

Königl. Preuß. Regierung.

P e r s o n - B e s c h r e i b u n g.

Wilhelm Hellenbrug, aus Elberfeld; evangelisch; Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Alter 26 Jahre; Haare braun; Mund mittelmäßig; Stirn breit; Augen schwarz; Nase lang und spiz; Kinn spiz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß.

Kleidung: eine Dienstmütze; eine Jacke; weite graue Tuchhose mit rothem Vorstoß und Schuhe.



Wir bringen, unter Bezugnahme auf unsere, über den, am 28sten d. M. Nr. 301. zu Kaiserwerth Statt findenden Verkauf von zur Renthei Ratingen gehörigen Domänen, Güter, im 65sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Seite 494. et seq., abgedruckten Bekanntmachung vom 14. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Zahlungs- Fristen für die zu erlegenden Kaufgelder im Allgemeinen so festgesetzt worden:

Den Verkauf
von Domänen-
Gütern betr.

1) bei Summen von unter und bis 200 Thaler in drei Terminen, nemlich:

Ein Dritttheil vor der Uebergabe, also spätestens einen Monat nach dem definitiven Zuschlage, oder nach erfolgter Genehmigung;

Ein Dritttheil, nebst 5 Procent Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, sechs Monate, und

Ein Dritttheil, nebst 5 Procent Zinsen zwölf Monate nach der ersten Frist.

2) Bei allen Summen über 200 Thaler, ohne Ausnahme, in vier Terminen, nemlich:

Ein Vierttheil vor der Uebergabe, also spätestens einen Monat nach dem definitiven Zuschlage, oder nach erfolgter Genehmigung;

Ein Vierttheil, nebst 5 Procent Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein Jahr;

Ein Vierttheil, nebst 5 Procent Zinsen von dem Rückstande, zwei Jahre, und

Ein Vierttheil, nebst 5 Procent Zinsen, drei Jahre nach der ersten Zahlungsfrist.

Düsseldorf, am 19. October. 1819.

Die Domänen-Veräußerungs-Kommission:

(gez.) H a s f e l d.

(gez.) K l i n g e.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten v. M. sind dem Handelsjuden Seligmann Herz zu Bochum, in der Grafschaft Mark, folgende Gegenstände: Diebstahl zu Bochum.

1) 20 Rthlr. an Gelde, meist Brabänder Kronenthaler. 2) 8 silberne Eßlöffel, jeder 3½ Loth schwer, von verschiedenem Facon und ohne besondere Kennzeichen. 3) Ein großer silberner Vorlegelöffel, ungefähr 16 Loth schwer,

mit dem Frankfurter Stadtwappen gezeichnet und 13löthig. 4) Ein silberner Vorlegeöffel, 8 Loch schwer, 12löthig, ohne besondere Kennzeichen. 5) Eine silberne Französische zweigehäusige Taschenuhr, deren äußerer Kasten braun lackirt und da, wo er geöffnet wird, etwas beschädigt ist, an schwarzem Bande mit Petschaft von Glas. 6) Zwei Ellen dunkelblau wollen Tuch, und 7) ein Leinentuch, entwendet worden; und es hat sich der Thät sein in jener Nacht flüchtig gewordener, nachstehend signalisireter Knecht, Levi Salomon, dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militärbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, und sonst Jedermann aufgefodert, auf den Levi Salomon genau zu vigiliren, und im Entappungsfalle dessen Verhaftung, so wie die Beschlagnahme der bei sich führenden Effekte, und endlich die Ablieferung an das unterzeichnete Inquisitoriat, zu bewirken.

Wir warnen zugleich vor den Ankauf der von 2) bis 7) benannten Gegenstände.

Werden an der Ruhr, den 2. October. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person, Beschreibung.

Angeblicher Geburtsort: Weisenau bei Mainz; letzter Wohnort: Bochum; Größe circa 5 Fuß 7 Zoll; Alter 30 Jahre; Haare schwarz; Augen braunen schwarz; Augen schwarz; Stirne hoch; Nase länglich; Mund groß; Kinn rund; Bart unmerklich; Gesicht voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark. Besondere Kennzeichen: Er blinzelt etwas mit den Augen, ohngefähr als wenn Sichelheit zum Grunde liege, und geht etwas gebückt.

Wiederaufgreifung des Andr. Bernecke.

Der am 26sten v. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichene Inquisit, Andreas Bernecke, ist am 2ten d. M. zu Rheinberg wieder aufgegriffen, und heute hierhin zurückgeliefert worden, daher wir den am 27sten v. M. gegen ihn erlassenen Steckbrief nunmehr zurücknehmen:

Werden, den 11. October. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

